

Satzung des SV Energie Cottbus e.V. Stand 17.04.2024

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahre, Rechtsgrundlagen
- § 4 Mitgliedschaft im Verein
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Verfahrensregeln
- § 10 Vorstand
- § 11 Kassenprüfung
- § 12 Haftung des Vereins
- § 13 Datenschutz im Verein
- § 14 Auflösung
- § 15 Satzungsbeschluss

§ 1 Allgemeines

Die am 05.07.1990 gegründete Gemeinschaft von Sportlern des Freizeit- und Breitensports führt den Namen „SV Energie Cottbus e.V.“. Die Gemeinschaft hat Ihren Sitz in Cottbus. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 147 CB beim Amtsgericht Cottbus eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, z.B. Trainingslager
 - b) die Ausrichtung von und Teilnahme an Wettkämpfen mit regionaler, überregionaler und internationaler Beteiligung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, vertritt den Amateurgedanken und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Umfang und die Höhe der Erstattung ist in der Finanzordnung geregelt.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein ist parteiunabhängig. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein tritt rassistischen, extremistischen und diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. Er fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.

§ 3 Geschäftsjahre, Rechtsgrundlagen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein regelt seine Vereinsangelegenheiten durch die Satzung und die Finanzordnung.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglied im Verein kann jede volljährige oder minderjährige Person, juristische Personen und Körperschaften werden, wenn Sie bei der Geschäftsführung einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen zu, die Mitgliederversammlung über seinen Antrag entscheiden zu lassen.

- (3) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.
- (4) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt rückwirkend zum 1. eines Monats.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) durch schriftlichen Austritt zum Ende eines Quartals des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung / Kündigung muss spätestens mit Frist von einem Monat bei der Geschäftsführung eingegangen sein.
- (2) durch Tod des Mitgliedes,
- (3) auf Beschluss des Vorstandes, wenn es
 - a) seinen Verbindlichkeiten nach 2 Mahnungen innerhalb von 3 Monaten nicht nachkommt
 - b) seine Pflichten schuldhaft verletzt
 - c) den Grundsätzen der Satzung zuwiderhandelt sowie gegen ungeschriebene Gesetze von Sitte, Anstand Kameradschaft und sportlicher Fairness grob verstößt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte:
 - a) Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts an Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung
 - b) Nutzung der angemieteten Einrichtungen des Vereins gemäß Satzungen und Ordnungen. Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
- (2) Pflichten:
 - a) Die Satzung des Vereins sowie auf deren Grundlage erlassene Ordnungen einzuhalten.
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
 - c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Zahlungen pünktlich zu entrichten. Die Einzelheiten dazu sind in der Finanzordnung geregelt.
 - d) an wichtigen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstandes

Die Zugehörigkeit zu einem Vereinsorgan ist ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- (1) Sie ist als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aller 3 Jahre einen neuen Vorstand.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist eine Prüfung der Finanzbücher unter Einhaltung der Satzung und der erlassenen Finanzordnung vom Schatzmeister vorzunehmen, deren Ergebnis dem Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung niederzulegen und mitzuteilen ist. In der Mitgliederversammlung haben sie zusammenfassend über das letzte Geschäftsjahr Bericht zu erstatten.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet außerdem mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder über:
 - a) die vorher im genauen Wortlaut bekannt gegebenen Satzungsänderungen,
 - b) über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
 - c) über erforderliche Umlagen für besondere Zwecke,
 - d) über den Erwerb der Mitgliedschaft,
- (4) Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese in Textform (durch e-Mail oder Brief) beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt wurde. Innerhalb von 2 Wochen muss dann diese außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Außerdem kann der Vorstand in Textform (e-Mail oder Brief) zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

§ 9 Verfahrensregeln

- (1) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt den Mitgliedern in Textform (e-Mail oder Brief) zugegangen ist.
- (2) In der Einladung zu jeder Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat bei der Mitgliederversammlung Stimm- und aktives Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder mit unentschuldigten Zahlungsrückständen haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, sofern in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll mit fortlaufenden Seitenzahlen zu führen, welches am Schluss vom Vorstand zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss die Namen der Erschienenen, Angaben über die Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders deutlich hervorzuheben.
- (8) Verfahrensregelung zur Mitgliederversammlung:
 - Die Einberufung muss mindesten 8 Wochen vor Versammlungstermin erfolgen.
 - Anträge müssen 6 Wochen vor dem angegebenen Versammlungstermin an den Vorstand in Textform (e-Mail oder Brief) eingereicht werden.
 - Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss 4 Wochen vor Versammlungstermin (e-Mail oder Brief) an die Mitglieder verschickt werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) Jugendsportwart/in
 - e) Beisitzer/in
- (2) Der Vorstand beruft zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer, der die Geschäftsstelle leitet. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen beratend teil.
- (3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Bank bevollmächtigt werden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der GeschäftsführerJeder besitzt dabei Einzelvollmacht.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, bis zur Neuwahl ein neues Mitglied zu berufen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die weder

dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung -mit einer 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder- möglich. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn:

- a) ein Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit vorliegt,
 - b) 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich fordern.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Cottbus e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsbeschluss

Vorstehende Satzung wurde am 17.04.2024 geändert und beschlossen.

Cottbus, den 17.04.2024